

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 2.

Mittwoch, den 15. Januar

1890.

Den Kirchengesang betreffend.

Nr. 252. Im September 1884 hat die Congregatio der hl. Riten ein Rigolamento an die italienischen Bischöfe versendet, in welchem die Normen für die kirchliche Vocal- und Instrumental-Musik enthalten sind und zugleich angegeben wurde, was in dieser Beziehung in der Kirche erlaubt und verboten sei.

Unter Anderm ist es streng verboten, in der Kirche irgendwelche Instrumental- oder Vocal-Musik zur Auf- führung zu bringen, welche Motive oder Reminiscenzen aus dem Theater oder anderer profaner Musik verarbeitet. Ferner ist jede Vocal- und Instrumental-Musik untersagt, welche durch ihre ganze Anlage oder durch die Form, in welcher sie auftritt, die Zuhörer im Gotteshause zu zerstreuen sucht.

Der allgemeine deutsche Cäcilienverein, welcher sich um die Reform des Kirchengesanges sehr große Verdienste erworben hat, gibt seit mehreren Jahren einen Katalog von kirchlichen Compositionen heraus, welche den An- forderungen des genannten Rigolamento's entsprechen. Ein eigens bestelltes Referentencollegium von Männern, welche in der kirchlichen Musik sehr erfahren sind, beurtheilt die zur Aufnahme in den Katalog zugesendeten Compo- sitionen und bietet die Gewähr, daß nur solche Werke in dem Katalog enthalten sind, welche dem kirchlichem Geiste und den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Derselbe ist zugleich so reichhaltig an leichten, mittelschweren und schwierigen Compositionen, daß für jeden Sängerkhor eine seinen Kräften entsprechende Auswahl getroffen werden kann.

Damit nun bei Neuanschaffungen von kirchlichen Musikalien für die Sängerkhöre der Kirchen unserer Erz- diöcese keine Mißgriffe gemacht werden, so ordnen wir an, daß nur solche Kirchenmusikalien ausgewählt und ange- schafft werden, welche in dem Katalog des Cäcilienvereins aufgenommen sind.

Wir gestatten zu diesem Zwecke die Anschaffung des genannten Kataloges auf Kosten der Kirchenfonds. Die Erzbischöflichen Pfarrämter haben die Beobachtung dieser Anordnung zu überwachen.

Freiburg, den 9. Januar 1890.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die pfarramtlichen Vorlageberichte für die Kirchenvisitationen betreffend.

Nr. 253. Die hochw. Pfarrämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den Vorlageberichten für die Pfarr- und Kirchenvisitationen (§ 4 der Instruction) auf dem halbgebrochenen Bogen nur die äußere Halbseite (Randseite) zu beschreiben ist. Die innere Halbseite ist für die kurzen Notizen des Herrn Visitators bestimmt.

Freiburg, den 9. Januar 1890.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Decan Hirt'sches Stipendium betreffend.

Nr. 74. Das Decan Hirt'sche Stipendium für Bürgersöhne von Sunthausen und Pfohren, die Willens sind, römisch-katholische Theologie zu studiren, im Jahresbetrag von 100 M., ist seit dem 15. September 1889 erledigt und an einen Studirenden der Gemeinde Sunthausen, oder falls ein Bewerber von da nicht auftreten sollte, an einen solchen aus Pfohren zu verleihen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Tauf-, Sitten- und Studienzeugnisse innerhalb sechs Wochen durch die katholische Stiftungscommission Sunthausen bezw. Pfohren bei uns einzureichen.

Freiburg, den 9. Januar 1890.

Erzbischöfliches Ordinariat.

д нити
радннннн
mrs

Die finanziellen Verhältnisse des Erzbischöflichen Anzeigeblatts und des damit verbundenen kathol. Kirchenblatts betreffend.

Nr. 22359. Den kathol. Stiftungscommissionen bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 12. d. Mts. Nr. 10959 mit Wirkung vom 1. Januar k. J. an der Preis des Erzbischöflichen Anzeigeblattes (einschließlich der Postbestellgebühr von 1 M. 20 S) auf 3 M. 50 S festgesetzt worden ist.

Die Stiftungscommissionen werden ermächtigt, in Zukunft diesen Betrag auf die betr. Fonds zur Zahlung anzuweisen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1889.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Siegel.

Länger.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Neuhausen, Decanats Mühlhausen, mit einem Einkommen von 2600 M. außer 220 M. 75 S Anniversar-gebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten.

Seckenheim, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 1902 M. außer 65 M. 76 S Fahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, eine zu 4½% verzinssliche Provisoriumsschuld an die katholische Interkalar-kasse von 137 M. 45 S durch eine jährliche Zahlung von 50 M. auf Kapital und Zins abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdeßelben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Kappel am Rhein, Decanats Lahr, mit einem Einkommen von 3730 M. außer 203 M. 87 S Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, auf die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Abgabe von 200 M. an den Pfarrpfründefond Pforzheim zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesezten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

Hüfingen, Decanats Billingen, mit einem Einkommen von 2074 M. außer 224 M. 51 S Gebühren für Abhaltung der gestifteten Fahrtage und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesezten Decanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

IV.

Buchholz, Decanats Freiburg, mit einem Einkommen von 1070 M. außer 145 M. 69 S für Abhaltung der (theilweise auf der Pfründe selbst ruhenden) Fahrtage.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation durch ihre vorgesezten Decanate an Se. Hochgeboren Herrn Hans Reichsfreiherrn von Dv in Wachendorf, St. Bieringen (Württemberg), innerhalb sechs Wochen einzureichen.